Sondernutzungsgebührensatzung

der

Gemeinde Schwarzenbruck

vom 02.04.2001

Die Gemeinde Schwarzenbruck erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 2a und 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) folgende

Sondernutzungsgebührensatzung

§ 1

Gebührengegenstand

(1) Die Gemeinde Schwarzenbruck erhebt für die Ausübung von öffentlich–rechtlichen und bürgerlich–rechtlichen Sondernutzungen an den in ihrer Baulast stehenden Straßen und Ortsdurchfahrten Sondernutzungsgebühren.

(2) Eine Sondernutzung nach Abs. 1 liegt vor, wenn die dort genannten Straßen und Ortsdurchfahrten über den Gemeingebrauch im Sinne des Art. 14 Abs. 1 BayStrWG hinaus benützt werden ohne Rücksicht darauf, ob durch diese Benützung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann oder nicht.

(3) Die Sondernutzungsgebühren werden für erlaubte Sondernutzungen sowie ggf. auch für ohne förmliche Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen erhoben.

§ 2

Ausnahmen

(1) Die nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs bei Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung (Art. 22 Abs. 2 und Art. 22a Satz 2 BayStrWG).

(2) Litfaßsäulen und Plakattafeln von Plakatierungsunternehmen unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung. Derartige Sondernutzungen werden ausschließlich nach bürgerlichem Recht geregelt.

§ 3

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Darüber hinaus sind der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch Sondernutzung zusätzlich entstehen.

(2) Soweit das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach

1. Art und Ausmaß der Einwirkung der Sondernutzung auf die Straße und den Gemeingebrauch,

2. dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(3) Bei Jahresgebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet. Bei Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet. Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentliche Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung). Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

(4) Bruchteile mit mehr als der Hälfte der nach dem Gebührenverzeichnis in Betracht kommenden Maßeinheit werden auf die entsprechende volle Maßeinheit aufgerundet, geringere Bruchteile werden auf die entsprechende volle Maßeinheit abgerundet.

(5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden. Die Mindestgebühr für gebührenpflichtige Sondernutzungen beträgt fünf Euro. Errechnet sich aufgrund des Gebührenverzeichnisses ein geringerer Betrag, so ist dieser auf die Mindestgebühr aufzurunden.

(6) Wer eine Sondernutzungserlaubnis beantragt oder eine Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausübt, ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Gebührenhöhe maßgebenden Angaben über Art, Zweck, Abmessungen, Ort und Dauer der Sondernutzung zu machen und sie auf Verlangen der Gemeinde durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise zu erläutern.

§ 4

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist,

1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist;
2. dessen Rechtsnachfolger;
3. wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührenfreiheit

(1) Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, sind gebührenfrei.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für

1. Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind.

2. Sondernutzungen, bei denen die Erhebung einer Gebühr eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 6

Bestehen und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird. Bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzung tatsächlich ausgeübt wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem rechtswirksamen Widerruf oder der Rücknahme der Erlaubnis. Wird die Ausübung der Sondernutzung vorher eingestellt, so endet die Gebührenpflicht mit Eingang der Einstellungsanzeige des Gebührenschuldners bei der Gemeinde. Bei unerlaubter Sondernutzung endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Ausübung der Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden grundsätzlich mit der Erteilung der Erlaubnis fällig, bei unerlaubter Sondernutzung mit Zustellung des Gebührenbescheides.

(2) Die Gebühren sind zu entrichten

a) bei auf Zeit erlaubter Sondernutzung für deren ganze Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;

b) bei auf Widerruf erteilter Sondernutzung für das laufende Kalenderjahr bei Erteilung der Erlaubnis und für die folgenden Kalenderjahre jeweils am 15 Mai.

§ 8

Gebührenvorschuss

Lässt sich die Dauer oder das Ausmaß einer Sondernutzung bei der Erlaubniserteilung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Gemeinde vom Gebührenschuldner vorweg einen Gebührenvorschuss in angemessener Höhe verlangen. Der Vorschuss wird zu dem von der Gemeinde Schwarzenbruck bestimmten Zeitpunkt fällig; er wird auf die endgültige Gebühr angerechnet.

§ 9

Gebührenerstattung

(1) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn eine Sondernutzungserlaubnis von der Gemeinde aus Gründen, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, rechtswirksam widerrufen oder zurückgenommen wird. Für die Berechnung des Erstattungsbetrages gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

(2) Bei Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis aus anderen Gründen, insbesondere weil der Erlaubnisnehmer straßenrechtliche Vorschriften oder aufgrund solcher Vorschriften erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder weil er gegen festgesetzte Bedingungen oder Auflagen verstoßen hat, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Eine Gebührenerstattung ist auch ausgeschlossen, wenn ein Erlaubnisnehmer von der auf Zeit oder Widerruf erteilten Erlaubnis durch Verzicht vorübergehend oder dauernd keinen Gebrauch gemacht hat. Eine Erstattung erfolgt nur für Gebühren, soweit diese für Zeiträume nach Eingang der Einstellungsanzeige des Gebührenschuldners bei de Gemeinde (§ 6 Abs. 2 Satz 2) entrichtet worden sind. Die Erstattung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Beträge von weniger als fünf Euro werden nicht erstattet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 01.07.1999 außer Kraft.

Schwarzenbruck, den 02. April 2001

GEMEINDE SCHWARZENBRUCK

.....
Reh
1. Bürgermeister